

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Flurneuordnung und Dorferneuerung Hausen Gemeinde Schonungen, Landkreis Schweinfurt

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit – UVPG –

Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Hausen wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der geplante Ausbau wird in der allgemeinen Vorprüfung gem. § 7, Abs.1 UVPG als umweltverträglich eingeschätzt. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Die TG Hausen hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG erkennen lässt. Vorsorglich wurde ein Bodengutachten beauftragt. Eine Abstimmung zum Schutzgut "Kulturgüter" mit dem amtlichen Denkmalschutz ist erfolgt. Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden gemäß den Hinweisen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beachtet. Ferner werden diese beim Ausbau eingehalten. Eine Bewirkung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatschG ist nicht zu erwarten. Für den Schutz bestehender Bäume gemäß DIN 18920 wird eine ökologische Baubetreuung bereitgestellt.

VKZLE-790200 Seite 1 von 2

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 04.12.2023

gez. Johannes Krüger Ltd. Baudirektor